



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Juni 2013 (13.06)
(OR. en)**

**9856/13
ADD 27**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0151 (NLE)**

**COEST 119
NIS 23
PESC 570
JAI 408
WTO 113
ENER 202**

VORSCHLAG

der	Europäischen Kommission
vom	23. Mai 2013
Nr. Komm.dok.:	COM(2013) 290 final - Anhang VI
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits – Anhang VI

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2013) 290 final - Anhang VI



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.5.2013
COM(2013) 290 final

Annex VI

ANHANG

Titel IV Anhänge XVII bis XX des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

ANHANG VI

des

VORSCHLAGS FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union

ANHANG

Titel IV Anhänge XVII bis XX des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

ANHANG VI

des

VORSCHLAGS FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits im Namen der Europäischen Union

ANHANG XVII

ANNÄHERUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Mit diesem Anhang wird die Annäherung der Rechtsvorschriften zwischen den Vertragsparteien in folgenden Branchen geregelt: Finanzdienste, Telekommunikationsdienste, Post- und Kurierdienste, Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr (im Folgenden „Annäherungsbranchen“).
2. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die für die Annäherungsbranchen gelten, sind in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 (im Folgenden „Anlagen“) aufgeführt.
3. Besondere Regeln für die Überwachung des Annäherungsprozesses sind in Anlage XVII-6 aufgeführt.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen in Bezug auf die Annäherung der Rechtsvorschriften

1. Die anwendbaren Bestimmungen der in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 aufgeführten Rechtsvorschriften sind für die Vertragsparteien bindend, und zwar im Einklang mit den Querschnittsanpassungen und den Verfahrensregeln der Anlage XVII-1 sowie den Sonderregelungen der Anlagen XVII-2 bis XVII-5. Die Vertragsparteien sorgen

dafür, dass diese Bestimmungen vollumfänglich und uneingeschränkt angewendet werden¹.

2. Die anwendbaren Bestimmungen der Rechtsvorschriften, auf die sich Absatz 1 bezieht, werden wie folgt in die innerstaatliche Rechtsordnung der Ukraine überführt:
 - a) Ein Rechtsakt, der einer EU-Verordnung oder einem EU-Beschluss entspricht, ist unverändert in die innerstaatliche Rechtsordnung der Ukraine zu überführen.
 - b) Bei einem Rechtsakt, der einer EU-Richtlinie entspricht, bleibt es den Behörden der Ukraine überlassen, in welcher Form und nach welchem Verfahren sie ihn umsetzen.
3. Die Vertragsparteien arbeiten wie folgt zusammen, um zu gewährleisten, dass die Ukraine die Bestimmungen dieses Anhangs einhält:
 - regelmäßige Konsultationen im Rahmen des Handelsausschusses über die Auslegung der Bestimmungen, die für die Annäherungsbranchen und andere verwandte, von diesem Abkommen berührte Bereiche gelten;
 - regelmäßige Erörterungen von Institutions-, Kapazitäts- und Ressourcenfragen, die für den Prozess der Rechtsannäherung bedeutsam sind;
 - Konsultationen und Informationsaustausch über bestehende und neue Rechtsvorschriften im Einklang mit Titel VII (Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen) dieses Abkommens.
4. Die Vertragsparteien teilen einander mit, welche ihrer Behörden für die jeweilige Annäherungsbranche zuständig sind.
5. Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit unterstützen sich die Vertragsparteien in vollem gegenseitigem Respekt bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus diesem Anhang und seinen Anlagen ergeben. Die Vertragsparteien ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die sich aus diesem Anhang und seinen Anlagen oder aus Rechtsakten der Organe der Europäischen Union ergeben. Die Vertragsparteien erleichtern die erfolgreiche Annäherung der Rechtsvorschriften und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens gefährden oder verzögern könnten.

Artikel 3

Annäherung der Rechtsvorschriften vor Zuerkennung der vollen Binnenmarktbehandlung für eine bestimmte Branche

¹ Der gemeinschaftliche Besitzstand (*Acquis communautaire*) gilt in seiner Gesamtheit, einschließlich der Ausnahmen, die den EU-Mitgliedstaaten bei ihrem Beitritt zugestanden wurden.

1. Im Einklang mit Titel IV Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 114, 124, 133 und 139 und mit Titel IV Kapitel 7 (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) dieses Abkommens sowie im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 setzt die Ukraine das in den Anlagen aufgeführte geltende EU-Recht nach den Grundsätzen des Artikel 2 Absatz 2 in innerstaatliches Recht um und wendet es kontinuierlich an.
2. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, setzt die EU-Vertragspartei die Ukraine und den Handelsausschuss regelmäßig über alle neuen oder geänderten branchenspezifischen Rechtsvorschriften der EU schriftlich in Kenntnis.
3. Der Handelsausschuss nimmt alle neuen oder geänderten EU-Rechtsakte innerhalb von drei Monaten in die Anlagen auf. Sobald ein neuer oder geänderter EU-Rechtsakt in die betreffende Anlage aufgenommen wurde, setzt die Ukraine die Vorschrift nach den Grundsätzen des Artikels 2 Absatz 2 in innerstaatliches Recht um. Der Handelsausschuss entscheidet außerdem über einen Richtzeitraum für die Umsetzung des Rechtsakts.
4. Falls die Ukraine mit besonderen Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines EU-Rechtsakts in ihr innerstaatliches Recht rechnet, setzt sie die EU und den Handelsausschuss unverzüglich davon in Kenntnis. Der Handelsausschuss kann entscheiden, ob die Ukraine aufgrund außergewöhnlicher Umstände teil- und zeitweise von ihrer Umsetzungspflicht nach Artikel 3 Absatz 3 entbunden werden kann.
5. Sollte der Handelsausschuss eine Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 4 gewähren, so berichtet die Ukraine regelmäßig über die Fortschritte, die sie bei der Umsetzung der betreffenden EU-Rechtsvorschrift erzielt hat.

Artikel 4

Begutachtung der Umsetzung und Anwendung von EU-Rechtsvorschriften und Gewährung eines zusätzlichen Marktzugangs

1. Der schrittweise Übergang der Ukraine zum vollständigen Erlass und zur uneingeschränkten, vollumfänglichen Anwendung aller für die Annäherungsbranchen geltenden Bestimmungen wird nach Anlage XVII-6 regelmäßig begutachtet und überwacht.
2. Ist die Ukraine zu der Überzeugung gelangt, dass sie die Bedingungen für den vollständigen Erlass und die uneingeschränkte Anwendung aller für eine oder mehrere Annäherungsbranchen geltenden Bestimmungen erfüllt, was auch adäquate Überwachungskapazitäten und -vorschriften einschließt, so teilt sie der Europäischen Union mit, dass eine umfassende Begutachtung in den betreffenden Branchen erfolgen sollte. Die Begutachtungen werden von der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit der Ukraine vorgenommen, und zwar nach den in Anlage XVII-6 dargelegten Grundsätzen. Ist die jeweilige Begutachtung abgeschlossen, unterbreitet die Europäische Union dem Handelsausschuss einen Beschlussvorschlag.

3. Befindet die Europäische Union aufgrund der Begutachtung nach Absatz 2, dass die Bedingungen erfüllt sind, benachrichtigt sie den Handelsausschuss entsprechend. Der Handelsausschuss kann daraufhin beschließen, dass die Vertragsparteien einander Binnenmarktbehandlung für die von der Rechtsannäherung betroffene(n) Dienstleistungsbranche(n) gewähren. Binnenmarktbehandlung bedeutet, dass in der (den) betreffenden Branche(n) folgende Voraussetzungen gelten:
 - keinerlei Beschränkung der Niederlassungsfreiheit juristischer Personen aus der EU oder der Ukraine in den Gebieten der beiden Vertragsparteien; außerdem sind juristische Personen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Ukraine gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihren Hauptgeschäftssitz in den Gebieten der Vertragsparteien haben, für die Zwecke dieses Abkommens wie juristische Personen der EU-Mitgliedstaaten oder der Ukraine zu behandeln. Dies gilt auch für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch juristische Personen der EU oder der Ukraine, die im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen sind; außerdem
 - keinerlei Beschränkung der Freiheit zur Erbringung von Dienstleistungen durch eine juristische Person im Gebiet der anderen Vertragspartei in Bezug auf Personen der EU-Mitgliedstaaten und der Ukraine, die in der EU oder der Ukraine niedergelassen sind.
4. Für die Zwecke der Binnenmarktbehandlung gelten alle einschlägigen Bestimmungen von Titel IV Kapitel 6 (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 86 dieses Abkommens.
5. Keine Binnenmarktbehandlung gilt, soweit es eine Vertragspartei betrifft, bei Tätigkeiten, die in dieser Vertragspartei dauernd oder auch nur gelegentlich mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.
6. Im Interesse größerer Klarheit sei festgehalten, dass die Binnenmarktbehandlung nicht das Recht auf Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten und auf Gründung und Führung von Unternehmungen einschließt und eine Vertragspartei nicht daran hindert, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu ergreifen; dazu zählen auch die Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verkehrs natürlicher Personen über ihre Grenzen erforderlich sind; allerdings dürfen solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Vorteile zunichte machen oder schmälern, die einer Vertragspartei aus dem Abkommen erwachsen².
7. Absatz 3 und die nach demselben Absatz ergriffenen Maßnahmen lassen die Anwendbarkeit von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unberührt, die eine Sonderbehandlung für Ausländer aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit vorsehen.

² Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aus dem Abkommen.

8. Befindet die Europäische Union, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Binnenmarktbehandlung nicht erfüllt sind, meldet sie dies dem Handelsausschuss. Im Einklang mit Anlage XVII-6 empfiehlt die Europäische Union der Ukraine besondere Maßnahmen und gibt eine Frist vor, innerhalb derer eine Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen realistisch ist. Vor Ablauf der Umsetzungsfrist werden eine zweite und gegebenenfalls noch weitere Begutachtungen vorgenommen, um darüber zu befinden, ob die empfohlenen Maßnahmen wirksam und zufriedenstellend umgesetzt wurden.

Artikel 5

Anwendung der EU-Rechtsvorschriften seitens der Ukraine nach Gewährung der vollen Binnenmarktbehandlung für eine bestimmte Branche

1. Die Europäische Union behält sich das Recht vor, neue Rechtsvorschriften für die Annäherungsbranchen zu erlassen oder bestehende Vorschriften zu ändern. Die Europäische Union notifiziert die Ukraine und den Handelsausschuss frühzeitig und schriftlich, sobald sie neue rechtverbindliche Rechtsakte für die Annäherungsbranchen erlassen hat.
2. Der Handelsausschuss beschließt innerhalb von drei Monaten, ob ein bestimmter neuer oder geänderter EU-Rechtsakt in die Anlagen übernommen werden soll.
3. Sobald ein neuer oder geänderter EU-Rechtsakt der betreffenden Anlage hinzugefügt wurde, sorgt die Ukraine nach Artikel 2 Absätze 1 und 2 für die Überführung der Vorschriften in ihr innerstaatliches Recht und für deren Anwendung; dabei gelten folgende Fristen:
 - a) Eine Verordnung ist spätestens 3 Monate nach dem in der Verordnung genannten Datum ihres Inkrafttretens anzuwenden und durchzusetzen, es sei denn, der Handelsausschuss beschließt etwas anderes.
 - b) Richtlinien sind spätestens 3 Monate nach Ablauf der in der jeweiligen Richtlinie genannten Umsetzungsfrist anzuwenden und durchzusetzen, es sei denn, der Handelsausschuss beschließt etwas anderes.

Die Ukraine sorgt dafür, dass ihre Rechtsordnung am Ende der jeweiligen Frist vollumfänglich mit dem anzuwendenden EU-Rechtsakt vereinbar ist.

4. Die Europäische Union begutachtet die Anwendung in Zusammenarbeit mit der Ukraine, und zwar nach den in Anlage XVII-6 dargelegten Grundsätzen.
5. Falls die Ukraine besondere Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines neuen oder geänderten EU-Rechtsakts in ihr innerstaatliches Recht erwartet, setzt sie die Europäische Union und den Handelsausschuss unverzüglich davon in Kenntnis. Der Handelsausschuss kann entscheiden, ob die Ukraine aufgrund außergewöhnlicher Umstände zeit- und teilweise von ihrer Pflicht nach Artikel 5 Absatz 3 zur Umsetzung neuer oder geänderter EU-Rechtsakte entbunden werden kann. Sollte der Handelsausschuss eine Ausnahme gewähren, so berichtet die Ukraine regelmäßig

über die Fortschritte, die sie bei der Umsetzung der betreffenden EU-Rechtsvorschrift erzielt hat.

6. Kann ungeachtet des Artikels 5 Absätze 2, 3 und 5 innerhalb von 3 Monate nach der Notifizierung des Handelsausschusses kein Einvernehmen darüber erzielt werden, eine neue oder geänderte EU-Rechtsvorschrift den Anlagen hinzuzufügen, so kann die Europäischen Union beschließen, die Gewährung der Binnenmarktbehandlung für die betroffene Branche auszusetzen. Sollte die Ukraine die Verhältnismäßigkeit der Aussetzung bestreiten, so kann jede Vertragspartei ein Streitbeilegungsverfahren nach Maßgabe des Artikels 7 in Anspruch nehmen. Erreicht der Handelsausschuss, dass die betreffende Anlage um eine neue oder geänderte EU-Rechtsvorschrift erweitert wird, oder findet er eine andere für beide Seiten annehmbare Lösung, so wird die Aussetzung unverzüglich beendet.
7. Beabsichtigt die Ukraine, neue Rechtsvorschriften für die Annäherungsbranchen zu erlassen oder bestehende Vorschriften zu ändern, so gelten die Berichts- und Begutachtungsaufgaben der Anlage XVII-6.

Artikel 6

Auslegung

Soweit die Bestimmungen dieses Anhangs und die in den Anlagen aufgeführten anwendbaren Bestimmungen den entsprechenden Regeln des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in dessen Anwendung erlassenen Rechtsakten in der Substanz entsprechen, sind die Bestimmungen hinsichtlich ihrer Umsetzung und Anwendung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Urteilen, Beschlüssen und Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union auszulegen.

Artikel 7

Nichtbefolgung der Anhänge

1. Gelangt eine Vertragspartei zu der Auffassung, dass die andere Vertragspartei die in diesem Anhang dargelegten Pflichten nicht erfüllt, so setzt sie die andere Vertragspartei und den Handelsausschuss darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
2. Die betroffene Vertragspartei kann bei der anderen Vertragspartei und dem Handelsausschuss förmlich beantragen, dass die strittige Angelegenheit beigelegt wird; zu diesem Zweck stellt sie alle relevanten Informationen zur Verfügung, die für eine gründliche Prüfung des Sachverhalts erforderlich sind.
3. Im Falle eines Antrags kommen die Regeln und Verfahren des Titels IV Kapitel 14 (Streitbeilegung) dieses Abkommens zur Anwendung.
4. Stellt sich heraus, dass eine Vertragspartei einer Schiedspanelentscheidung nicht nachkommt, und machen außergewöhnliche Umstände dringendes Handeln erforderlich, so hat die andere Vertragspartei abweichend von Titel IV Kapitel 14

(Streitbeilegung) Artikel 312, Artikel 313 und Artikel 315 Absatz 1 dieses Abkommens das Recht, Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 3 mit sofortiger Wirkung auszusetzen.

5. Sobald die betreffende Vertragspartei den Schiedsbericht vollumfänglich umgesetzt hat, wird die Aussetzung unverzüglich beendet.

Artikel 8

Schutzmaßnahmen – Grundsätze

1. Treten ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten in einer Branche oder Region einer Vertragspartei auf oder drohen solche aufzutreten und ist damit zu rechnen, dass sie anhalten, so kann die betroffene Vertragspartei im Hinblick auf die nach Artikel 4 Absatz 3 gewährte Behandlung geeignete Schutzmaßnahmen nach den Voraussetzungen und Verfahren des Artikels 9 Absätze 1 bis 6 ergreifen.
2. Diese Schutzmaßnahmen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Dauer auf das für die Behebung der Schwierigkeiten in der betreffenden Branche oder Region unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.

Artikel 9

Schutzmaßnahmen – Verfahren

1. Erwägt eine Vertragspartei Schutzmaßnahmen, so notifiziert sie den Handelsausschuss der anderen Vertragspartei und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.
2. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen im Handelsausschuss auf, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Die Vertragsparteien verzichten so lange auf die Ergreifung von Schutzmaßnahmen, bis Versuche unternommen wurden, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.
3. Die betreffende Vertragspartei darf Schutzmaßnahmen erst einen Monat nach der in Absatz 1 vorgeschriebenen Notifikation ergreifen, es sei denn, das Konsultationsverfahren nach Absatz 2 wird vor Ablauf der genannten Frist beendet. Abweichend von dieser Auflage darf eine Vertragspartei die zur Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen, wenn außergewöhnliche Umstände, die dringendes Eingreifen erfordern, die vorherige Prüfung des Sachverhalts ausschließen.
4. Die betreffende Vertragspartei notifiziert die ergriffenen Schutzmaßnahmen unverzüglich dem Handelsausschuss und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung.

5. Eine Schutzmaßnahme wird aufgehoben, sobald die Gründe entfallen, die zur Annahme dieser Maßnahme geführt hatten.
6. Die ergriffenen Schutzmaßnahmen sind Gegenstand fortlaufender Konsultationen im Handelsausschuss mit dem Ziel, diese Maßnahmen aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken.
7. Kann ungeachtet des Absatzes 6 innerhalb von 6 Monaten keine für beide Seiten annehmbare Lösung gefunden werden und entsteht durch die Schutzmaßnahme in der betroffenen Branche ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien so kann die betroffene Vertragspartei die angemessenen Ausgleichsmaßnahmen ergreifen, die für die Behebung des Ungleichgewichts unbedingt erforderlich sind. Es sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Titels IV Kapitels 6 (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Abkommens sowie dieses Anhangs und seiner Anlagen so wenig wie möglich stören.
8. Die betreffende Vertragspartei notifiziert die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen unverzüglich dem Handelsausschuss und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung. Eine Ausgleichsmaßnahme wird unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe entfallen, die zur Annahme dieser Maßnahme geführt hatten.
9. Die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand fortlaufender Konsultationen im Handelsausschuss mit dem Ziel, diese Maßnahmen aufzuheben oder ihren Anwendungsbereich zu beschränken.

Artikel 10

Sonderbestimmungen für Finanzdienstleistungen

1. In Bezug auf Finanzdienstleistungen oder einen speziellen Finanzdienstleistungsbereich oder -teilbereich ist keine Bestimmung dieses Abkommen so auszulegen, als schränke sie nach der Gewährung der Binnenmarktbehandlung die Befugnisse der Vertragsparteien ein, alle geeigneten Maßnahmen und Sofortmaßnahmen nach Titel IV Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 126 (Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung) dieses Abkommens zu ergreifen.
2. Aufgrund von Maßnahmen nach Absatz 1 kann kein Streitbeilegungsverfahren nach Titel IV Kapitel 14 (Streitbeilegung) dieses Abkommens beantragt werden.

Artikel 11

Änderung dieses Anhangs

Der Handelsausschuss kann beschließen, die Bestimmungen dieses Anhangs XVII zu ändern, wenn er dies für erforderlich hält.

ANLAGE XVII-1

QUERSCHNITTSANPASSUNGEN UND VERFAHRENSREGELN

Die Bestimmungen der in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 (im Folgenden „Anlagen“) aufgeführten Rechtsakte sind nach diesem Abkommen und nach den Nummern 1 bis 6 dieser Anlage anwendbar, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist. Spezielle für einzelne Rechtsvorschriften erforderliche Anpassungen sind in den Anlagen dargelegt.

Dieses Abkommen ist im Einklang mit den Verfahrensregeln der Nummern 7, 8 und 9 anwendbar.

1. Einleitende Teile der Rechtsvorschriften

Die Präambeln der aufgeführten Rechtsvorschriften werden für die Zwecke dieses Abkommens nicht angepasst. Sie sind insoweit von Belang, als sie für die ordnungsgemäße Auslegung und Anwendung – im Rahmen dieses Abkommens – der in solchen Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

2. Besondere Terminologie der Rechtsvorschriften

Die folgenden Ausdrücke, die in den in Anhang XVII dieses Abkommens aufgeführten Rechtsvorschriften verwendet werden, sind wie folgt zu verstehen:

- a) der Ausdruck „Gemeinschaft“ oder „Europäische Union“ ist zu verstehen als „EU-Ukraine“;
- b) die Ausdrücke „Gemeinschaftsrecht oder Recht der Europäischen Union“ oder „EU-Recht“, „Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ und „Gemeinschaftsinstrumente oder Instrumente der Europäischen Union oder EU-Instrumente“ sowie „EG-Vertrag“ oder „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ sind zu verstehen als „Freihandelsabkommen zwischen der EU und der Ukraine“;
- c) der Ausdruck „Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“ oder „Amtsblatt der Europäischen Union“ ist zu verstehen als „Amtsblätter der Vertragsparteien“.

3. Bezugnahmen auf Mitgliedstaaten

Enthalten Rechtsakte, die in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 dieses Abkommens aufgeführt sind, Bezugnahmen auf „Mitgliedstaat(en)“, so sind die Bezugnahmen dahingehend zu verstehen, dass sie neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auch die Ukraine einschließen.

4. Bezugnahme auf Gebiete

Enthalten Rechtsakte, auf die verwiesen wird, Bezugnahmen auf das Gebiet der „Gemeinschaft“, der „Europäischen Union“ oder des „Gemeinsamen Marktes“, so sind die Bezugnahmen für die Zwecke dieses Abkommens als Bezugnahmen auf die Gebiete der Vertragsparteien im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 483 dieses Abkommens zu verstehen.

5. Bezugnahme auf institutionelle Strukturen

Enthalten Rechtsakte, auf die verwiesen wird, Bezugnahmen auf EU-Organe, Ausschüsse oder andere Gremien, so wird davon ausgegangen, dass die Ukraine kein Mitglied dieser Organe, Ausschüsse oder Gremien wird.

6. Rechte und Pflichten

Die den EU-Mitgliedstaaten oder ihren Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihren Unternehmen oder ihren natürlichen Personen in ihren Beziehungen zueinander verliehenen Rechte und die ihnen auferlegten Pflichten gelten als den Vertragsparteien verliehen beziehungsweise auferlegt; als Vertragspartei gelten gegebenenfalls auch ihre zuständigen Behörden, ihre Körperschaften des öffentlichen Rechts, ihre Unternehmen oder ihre natürlichen Personen.

7. Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Um die Ausübung der einschlägigen Befugnisse der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zu erleichtern, tauschen diese auf Antrag alle Informationen aus, die für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind.

8. Bezugnahme auf Sprachen

Die Vertragsparteien sind berechtigt, in den im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Verfahren jede Amtssprache der Organe der Europäischen Union oder der Ukraine zu verwenden. Wird in einem Dokument eine Sprache verwendet, die keine Amtssprache der Organe der Europäischen Union ist, wird zusammen mit dem Dokument eine Übersetzung in eine Amtssprache der Organe der Europäischen Union übermittelt.

9. Inkrafttreten und Anwendung von Rechtsakten

Enthalten die Rechtsakte, die in den Listen der Anhänge aufgeführt sind, Bestimmungen über das Inkrafttreten oder die Anwendung der anwendbaren Bestimmungen, so tragen diese Bestimmungen für die Zwecke dieses Abkommens keine Bedeutung. Die Fristen und Daten, zu denen die Ukraine die anwendbaren Bestimmungen zu erlassen und ihre uneingeschränkte und vollumfängliche Anwendung zu gewährleisten hat, werden in den Vereinbarungen festgesetzt, die in den Anhängen aufgeführt sind.

ANLAGE XVII-2

REGELUNGEN FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Die Bestimmungen der folgenden EU-Rechtsakte gelten im Einklang mit den in Anlage XVII-I festgelegten Bestimmungen über Querschnittsanpassungen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen für einzelne Rechtsakte sind im Folgenden aufgeführt.

Zu übernehmende Bestimmungen:

A. Bankwesen

Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) (im Folgenden „Richtlinie 2006/48/EG“)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden nach folgendem Zeitplan umgesetzt.

Geplanter Fortschritt bei der Übernahme der EU-Rechtsvorschriften für Kreditinstitute	Betreffende Bestimmungen der Richtlinie 2006/48/EG	Vorgesehener Zeitrahmen für die Umsetzung
Bedingungen für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute	Titel II	4 Jahre
Beziehungen zu Drittländern	Titel IV	4 Jahre
Grundsätze der Bankenaufsicht	Titel V Kapitel 1 Abschnitte 2 bis 4	4 Jahre
Definition der Eigenmittel	Titel V Kapitel 2 Abschnitt 1	4 Jahre
Bestimmungen für Großkredite	Titel V Kapitel 2 Abschnitt 5	4 Jahre
Risikovorsorge gemäß Basel I: <ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko • Eigenkapitalanforderungen für Positions-, Abwicklungs-, Gegenparteiausfall-, Fremdwährungs- und 	Titel V Kapitel 2 Abschnitt 2	4 Jahre

<p>Warenpositionsrisiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausgenommen bleiben Artikel 123 und Titel V Kapitel 5 (Beaufsichtigungsprozess und Offenlegungspflichten) 		
<p>Übrige Bestimmungen der Richtlinie (gemäß Basel II), insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko • Eigenkapitalanforderungen für das operationelle Risiko • Eigenkapitalanforderungen für Positions-, Abwicklungs-, Gegenparteiausfall-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken • Umsetzung von Artikel 123 und Titel V Kapitel 5 (Beaufsichtigungsprozess und Offenlegungspflichten) <p>Titel V Kapitel 4 (Beaufsichtigung)</p>		<p>6 Jahre</p>

Richtlinie 2007/18/EG der Kommission vom 27. März 2007 zur Änderung der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Ausschlusses bzw. der Aufnahme bestimmter Institute aus ihrem bzw. in ihren Anwendungsbereich und hinsichtlich der Behandlung der Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung) (im Folgenden „Richtlinie 2006/49/EG“)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden nach folgendem Zeitplan umgesetzt.

Geplanter Fortschritt bei der Übernahme der EU-Rechtsvorschriften für Wertpapierfirmen	Betreffende Bestimmungen der Richtlinie 2006/49/EG	Vorgesehene Frist für die Umsetzung durch die Ukraine
Anfangskapital	Kapitel 2	4 Jahre
Definition eines Handelsbuchs	Kapitel 3	4 Jahre
Eigenmittel	Kapitel 4	4 Jahre
Risikovorsorge gemäß Basel I: <ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko • Eigenkapitalanforderungen für Positions-, Abwicklungs-, Gegenparteiausfall-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken 	Kapitel 5 Abschnitt 1	4 Jahre
Übrige Bestimmungen der Richtlinie		6 Jahre

Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 89/117/EWG des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

B. Versicherungen

Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, mit Ausnahme der Artikel 127 und 17c, die innerhalb von 8 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt werden.

Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (kodifizierte Fassung)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren umgesetzt, mit Ausnahme des Artikels 9, der 8 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt wird.

Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

92/48/EWG: Empfehlung der Kommission vom 18. Dezember 1991 über
Versicherungsvermittler

Zeitplan: keine Legislativinitiative erforderlich.

Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002
über Versicherungsvermittlung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten
dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die
Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten
dieses Abkommens umgesetzt.

C. Wertpapiere

Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über
Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des
Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur
Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten
dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der
Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die
organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die
Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die
Zwecke der genannten Richtlinie

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten
dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung
der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die
Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die
Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte
Begriffe im Sinne dieser Richtlinie

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach
Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003
betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren
Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1787/2006 der Kommission vom 4. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/124/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/125/EG der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates – Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 211/2007 der Kommission vom 27. Februar 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Finanzinformationen, die bei Emittenten mit komplexer finanztechnischer Vorgeschichte oder bedeutenden finanziellen Verpflichtungen im Prospekt enthalten sein müssen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/6/EG über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1289/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

D. OGAW

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt des Standardmodells für das Anzeigeschreiben und die OGAW-Bescheinigung, die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch die zuständigen Behörden für die Anzeige und die Verfahren für Überprüfungen vor Ort und Ermittlungen sowie für den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

E. Marktinfrastruktur

Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2009/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Änderung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten im Hinblick auf verbundene Systeme und Kreditforderungen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

F. Zahlungen

Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

G. Bekämpfung der Geldwäsche

Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

H. Freier Kapital- und Zahlungsverkehr

Artikel 63 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Artikel 64 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Artikel 65 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Artikel 66 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Artikel 75 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Artikel 215 AEUV

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Bestimmung des Vertrages.

Anhang I der Richtlinie 88/361/EWG des Rates vom 24. Juni 1988 zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages

Zeitplan: Der Handelsausschuss beschließt 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens den endgültigen Zeitrahmen für die Umsetzung von Anhang I der Richtlinie 88/361/EWG vom 24. Juni 1988.

ANLAGE XVII-3

REGELUNGEN FÜR TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Die Bestimmungen der folgenden EU-Rechtsakte gelten im Einklang mit den in Anlage XVII-1 festgelegten Bestimmungen über Querschnittsanpassungen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen für einzelne Rechtsakte sind im Folgenden aufgeführt.

Zu übernehmende Bestimmungen:

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009

- Festlegung der relevanten Märkte für elektronische Kommunikationsprodukte und -dienste, in denen vorab erlassene Vorschriften gerechtfertigt sein könnten, und Analyse dieser Märkte, um festzustellen, ob dort beträchtliche Marktmacht besteht
- Stärkung der Unabhängigkeit und der Verwaltungskapazitäten der nationalen Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (Artikel 3 Absatz 2)
- Einrichtung öffentlicher Konsultationsverfahren bei neuen Regulierungsmaßnahmen
- Einrichtung wirksamer Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.
--

Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009

- Umsetzung von Vorschriften, die Allgemeingenehmigungen ermöglichen, so dass Einzelgenehmigungen nur in besonderen, hinreichend begründeten Fällen erforderlich sind

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.
--

Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009

Auf der Grundlage der gemäß der Rahmenrichtlinie durchgeführten Marktanalyse erteilt die nationale Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation Betreibern, die auf den relevanten Märkten erkanntermaßen über beträchtliche Marktmacht verfügen, geeignete Regulierungsaufgaben, und zwar im Hinblick auf:

- den Zugang zu bestimmten Netzeinrichtungen und deren Nutzung
- die Preiskontrolle bei Zugangs- und Zusammenschaltungsgebühren, einschließlich kostenorientierter Preise;
- Transparenz, Gleichbehandlung und getrennte Buchführung

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009:

- Umsetzung von Vorschriften über Universaldienstverpflichtungen, einschließlich der Einrichtung von Mechanismen für die Kostenrechnung und Finanzierung
- Wahrung der Interessen und Rechte der Nutzer, insbesondere durch die Nummernübertragbarkeit und die einheitliche europäische Notrufnummer 112

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft:

- Politische Maßnahmen und Rechtsvorschriften, mit denen die harmonisierte Verfügbarkeit und effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sichergestellt wird

Zeitplan: Die in Anwendung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen werden innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste:

- Überwachung eines fairen Wettbewerbs auf den Märkten für elektronische Kommunikation, insbesondere im Hinblick auf kostenorientierte Preise für Dienste

Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)

Die Richtlinie betrifft sämtliche Dienste der Informationsgesellschaft sowohl im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen als auch zwischen Unternehmen und Verbrauchern, d. h. alle Dienstleistungen, die in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbracht werden.

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANLAGE XVII-4

REGELUNGEN FÜR POST- UND KURIERDIENSTE

Die Bestimmungen der folgenden EU-Rechtsakte gelten im Einklang mit den in Anlage XVII-1 festgelegten Bestimmungen über Querschnittsanpassungen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen für einzelne Rechtsakte sind im Folgenden aufgeführt.

Zu übernehmende Bestimmungen:

Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANLAGE XVII-5

REGELUNGEN FÜR DEN INTERNATIONALEN SEEVERKEHR

Die Bestimmungen der folgenden EU-Rechtsakte gelten im Einklang mit den in Anlage XVII-1 festgelegten Bestimmungen über Querschnittsanpassungen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen für einzelne Rechtsakte sind im Folgenden aufgeführt.

Zu übernehmende Bestimmungen:

Sicherheit auf See – Flaggenstaat/Klassifikationsgesellschaften

Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 336/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Anwendungsbeschlüsse

Liste der anerkannten Organisationen gemäß Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden

Zeitplan: Die Bestimmungen werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Hafenstaat

Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verkehrsüberwachung

Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

a) Technische und verfahrenstechnische Vorschriften

- Fahrgastschiffe

Richtlinie 98/18/EG des Rates vom 17. März 1998 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/35/EG des Rates vom 29. April 1999 über ein System verbindlicher Überprüfungen im Hinblick auf den sicheren Betrieb von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 2003/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro-Fahrgastschiffe

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Öltankschiffe

Verordnung (EG) Nr. 417/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 zur beschleunigten Einführung von Doppelhüllen oder gleichwertigen Konstruktionsanforderungen für Einhüllen-Öltankschiffe und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2978/94 des Rates

Der Zeitplan für die Abschaffung der Einhüllen-Tankschiffe richtet sich nach dem Zeitplan im MARPOL-Übereinkommen.

- Massengutschiffe

Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

- Besatzung

Richtlinie 2001/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

b) Umweltschutz

Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Technische Anforderungen

Richtlinie 2002/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Februar 2002 über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Soziale Bedingungen

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten – Anhang: Europäische Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten, ausgenommen Paragraph 16

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt, mit Ausnahme des Paragraphen 16, der innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt wird.

Richtlinie 1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie werden innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Gefahrenabwehr im Seeverkehr

Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Richtlinie (mit Ausnahme derjenigen, die Inspektionen durch die Kommission betreffen) werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

Zeitplan: Die Bestimmungen der Verordnung (mit Ausnahme derjenigen, die Inspektionen durch die Kommission betreffen) werden innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens umgesetzt.

ANLAGE XVII-6

BESTIMMUNGEN ZUR ÜBERWACHUNG

1. Bestimmungen über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit

Um die ordnungsgemäße Anwendung des Anhangs XVII, insbesondere der Artikel 2 bis 5, zu gewährleisten, tauschen die Vertragsparteien und ihre zuständige Behörden und Stellen alle Informationen aus, die für die Annäherung und die Durchführung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften von Belang sind. Die Vertragsparteien gewährleisten die vollumfängliche Verwaltungszusammenarbeit.

Die Vertragsparteien verständigen sich auf Verfahren für den Informationsaustausch, einschließlich einer Liste der zuständigen Behörden mit je einer Kontaktstelle für die in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 aufgeführten Rechtsvorschriften. Jede Vertragspartei ist befugt, direkte Kontakte mit allen in der genannten Liste verzeichneten Behörden und Stellen der anderen Vertragspartei zu knüpfen.

Dokumente, die der EU vorgelegt werden, sind immer auch in einer englischen Fassung vorzulegen. Alle Mitteilungen der EU erfolgen ausschließlich auf Englisch, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2. Fahrplan

Binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens legt die Ukraine für jede Branche einen ausführlichen Fahrplan für den Erlass und die Durchführung aller in den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 aufgeführten branchenspezifischen Rechtsvorschriften (im Folgenden „EU-Rechtsakte“) vor; die Fahrpläne enthalten Angaben zu den möglicherweise erforderlichen gesetzlichen und institutionellen Änderungen, ferner Fristen für Zwischenziele und eine Abschätzung der erforderlichen Verwaltungskapazität. Die Fahrpläne gelten als Richtschnur und können angepasst werden.

3. Berichterstattung und Begutachtung

Sobald ein bestimmter EU-Rechtsakt nach Einschätzung der Ukraine ordnungsgemäß umgesetzt wurde, setzt sie die EU darüber in Kenntnis. Die Ukraine übermittelt der zuständigen Kommissionsdienststelle den innerstaatlichen Rechtsakt; des Weiteren legt sie eine Vergleichstabelle („Umsetzungstabelle“) vor, in der die genauen Entsprechungen zu den einzelnen Artikeln des EU-Rechtsakts aufgeführt sind, sowie, falls angezeigt, eine Liste der ukrainischen Rechtsakte, die zur vollumfänglichen Durchführung des EU-Rechtsakts geändert oder aufgehoben werden müssen.

Die EU begutachtet die Annäherung der Ukraine an den EU-Rechtsakt anhand der genannten Umsetzungstabelle, der Liste der zu ändernden oder aufzuhebenden ukrainischen Rechtsakte sowie anderer sachdienlicher Informationen, die nach Nummer 1 vorgelegt wurden. Die formale Begutachtung stützt sich ausschließlich auf einen Vergleich der endgültigen Rechtsakte mit dem spezifischen EU-Rechtsakt.

Die zuständigen Kommissionsdienststellen begutachten den Rechtsakt binnen 12 Wochen nach seiner offiziellen Übermittlung. Bei hinreichender Begründung kann dieser Zeitraum einmal verlängert werden. Ergibt die genannte Begutachtung, dass die Ukraine die

Annäherung an einen bestimmten EU-Rechtsakt nicht ordnungsgemäß vorgenommen hat, gibt die EU unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 5 Absatz 3 des Anhangs XVII über die Annäherung der Rechtsvorschriften schriftliche Empfehlungen ab, durch welche Maßnahmen die vollumfängliche Übereinstimmung mit dem EU-Rechtsakt gewährleistet werden kann. Auf Antrag können diese Empfehlungen im Handelsausschuss erörtert werden.

Das Verfahren für die formale Begutachtung der Annäherung an den EU-Rechtsakt lässt die Begutachtung des wirksamen Erlasses und der wirksamen Durchführung des EU-Rechtsakts für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 5 Absatz 3 des Anhangs XVII unberührt.

4. Begutachtung der Fortschritte beim wirksamen Erlass und bei der wirksamen Durchführung von EU-Rechtsakten

Die Ukraine stellt sicher, dass die ihrer Rechtshoheit unterstehenden Behörden und Stellen, die für die wirksame Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zuständig sind, welche nach Titel IV Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 114, 124, 133 und 139 und nach Titel IV Kapitel 7 (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) dieses Abkommens sowie nach Anhang XVII in Verbindung mit den Anlagen XVII-2 bis XVII-5 erlassen wurden, alle Rechtsvorschriften, für welche die positive formelle EU-Begutachtung der ukrainischen Annäherungsanstrengungen bereits vorliegt, sowie alle künftigen EU-Rechtsvorschriften nach Anhang XVII Artikel 3, 4 und 5 kontinuierlich anwenden und angemessen durchsetzen.

Die Ukraine erstattet regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, Bericht über die Fortschritte bei der allgemeinen Anwendung in einer bestimmten Branche und über die Durchführung des in Nummer 2 vorgesehenen Fahrplans. Die beiden Vertragsparteien verständigen sich auf das genaue Format und den Inhalt der Berichte.

Die Fortschrittberichte sind gemäß Nummer 1 der zuständigen Kommissionsdienststelle vorzulegen; sie können in im Einklang mit dem institutionellen Rahmen des Assoziierungsabkommens eingerichteten Sonderausschüssen oder -gremien erörtert werden.

Die Ukraine legt angemessene Nachweise für den wirksamen Erlass und die wirksame Umsetzung der EU-Rechtsakte vor. Zu diesem Zwecke weist die Ukraine nach, dass sie über hinreichende Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften verfügt, die nach Titel IV Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) Artikel 114, 124, 133 und 139 und nach Titel IV Kapitel 7 (Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr) dieses Abkommens sowie nach Anhang XVII in Verbindung mit den zugehörigen Anlagen XVII-2 bis XVII-5 erlassen wurden; des Weiteres weist sie zufriedenstellende Ergebnisse bei der branchenspezifischen Überwachung und Untersuchung, Strafverfolgung sowie administrativen und gerichtlichen Verfolgung von Verstößen nach.

Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 und des Artikels 5 Absatz 3 des Anhangs XVII über die Annäherung der Rechtsvorschriften kann die EU die Fortschritte mittels Besuchen vor Ort begutachten, die unter Mitwirkung der zuständigen ukrainischen Behörden durchgeführt werden; dabei kann sie, soweit angebracht, auf die Unterstützung seitens Drittparteien auf nationaler oder internationaler Ebene sowie seitens privater Organisationen zurückgreifen.

ANHANG XVIII

AUSKUNFTSSTELLEN

Binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens einzufügen (siehe Artikel 107 Absatz 1 dieses Abkommens)

ANHANG XIX

EU: UNVERBINDLICHE LISTE DER RELEVANTEN PRODUKT- UND DIENSTLEISTUNGSMÄRKTE, DIE NACH ARTIKEL 116 DIESES ABKOMMENS ZU ANALYSIEREN SIND

Endkundenebene

1. Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Vorleistungsebene

1. Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Für die Zwecke dieser Liste umfasst der Verbindungsaufbau die Weiterleitung auf lokaler Ebene und ist so abzugrenzen, dass er der jeweiligen nationalen Abgrenzung der Märkte für Transitverbindungen und Anrufzustellung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entspricht.

2. Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten

Für die Zwecke dieser Liste umfasst die Anrufzustellung die Weiterleitung auf lokaler Ebene und ist so abzugrenzen, dass sie der jeweiligen nationalen Abgrenzung der Märkte für den Verbindungsaufbau und für Transitverbindungen im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten entspricht.

3. Vorleistungsmarkt für den (physischen) Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschließlich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten

4. Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene

Dieser Markt umfasst den nicht-physischen oder virtuellen Netzzugang einschließlich des „Bitstromzugangs“ an festen Standorten. Dieser Markt ist dem mit dem vorstehendem Markt 3 erfassten physischen Zugang nachgelagert, da der Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene über den physischen Zugang in Verbindung mit weiteren Elementen bereitgestellt werden kann.

5. Abschluss-Segmente von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik

6. Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen

ANHANG XX

UKRAINE: UNVERBINDLICHE LISTE DER DER EINSCHLÄGIGEN WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSMÄRKTE, DIE NACH ARTIKEL 116 DIESES ABKOMMENS ZU ANALYSIEREN SIND

Endkundenebene

1. Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten
2. Zugang von Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten
3. Öffentliche Orts- und/oder Inlandstelefonverbindungen für Privatkunden an festen Standorten
4. Öffentliche Auslandstelefonverbindungen für Privatkunden an festen Standorten.
5. Öffentliche Orts- und/oder Inlandstelefonverbindungen für Geschäftskunden an festen Standorten
6. Öffentliche Auslandstelefonverbindungen für Geschäftskunden an festen Standorten
7. Mindestangebot an Mietleitungen (mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mb/s)

Vorleistungsebene

8. Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten
9. Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten
10. Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz
11. Entbundelter Zugang auf der Vorleistungsebene (einschließlich des gemeinsamen Zugangs) zu Drahtleitungen und Teilleitungen für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten
12. Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene
13. Abschluss-Segmente von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene
14. Fernübertragungssegmente von Mietleitungen auf der Vorleistungsebene
15. Zugang und Verbindungsaufbau in öffentlichen Mobiltelefonnetzen
16. Anrufzustellung in einzelnen Mobiltelefonnetzen
17. Nationaler Markt auf der Vorleistungsebene für das Auslands-Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen